**Merkblatt**

1. Rechnungen / Vorsteuerabzug

Für den Vorsteuerabzug müssen Rechnungen und Quittungen (auch Barbelege bei Reisekosten usw.) ordnungsgemäß ausgestellt sein:

Voraussetzungen:

* Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
* Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
* Steuernummer oder USt-Id-Nr. des Rechnungsausstellers
* Art und Menge der Lieferung oder Leistung
* Rechnungsdatum
* Zeitpunkt der Leistung
* Fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
* Höhe der enthaltenen Mehrwertsteuer (USt-Betrag und USt-Satz)
* Bei Rechnungen an Nichtunternehmer/für den nichtunternehmerischen Bereich folgender Zusatz:

„Die Rechnung ist gem. § 14b UStG für mindestens zwei Jahre aufzubewahren“

* Bei innergemeinschaftlichen Erwerb/Lieferung folgender Rechnungszusatz:

„steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 4 Nr. 1b UStG“ (nur bei Angabe der USt-Id-Nr. des Rechnungempfängers)

* Bei sonstige Leistung im Drittland folgender Rechnungszusatz:

„nicht steuerbare sonstige Leistung“

* Bei Lieferung ins Drittland folgender Rechnungszusatz:

„steuerfreie Ausfuhrlieferungen gem. § 4 Nr. 1a UstG“

Voraussetzungen für Kleinbetragsrechnungen (unter 150 €):

* Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
* Art und Menge der Lieferung oder Leistung
* Rechnungsdatum
* Den anzuwendenen Steuersatz

1. Reisekostenabrechnung

Die Formulare für die Reisekostenabrechnungen müssen vollständig ausgefüllt weden; Name Reisezweck, Reiseweg, Reisebeginn und Reiseende mit Uhrzeit müssen immer angegeben werden. Alle Reisekostenabrechnungen müssen durch einen verantwortlichen Mitarbeiter auf ihre richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und abgezeichnent werden.

1. Bewirtungsaufwendungen

Bewirtungsaufwendungen sind nur als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Name und Anschrift der Gaststätte
* Tag der Bewirtung
* Teilnehmer und Anlass der Bewirtung
* Höhe der Aufwendung
* Die Rechnung muss maschinell erstellt und registriert sein

1. Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde (keine Arbeitnehmer) dürfen im Kalenderjahr insgesamt 35 € (netto) pro Person nicht übersteigen. Die Aufwendungen für Geschenke müssen einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (Liste mit Empfänger und Geschenk).

1. Daueraufträge (z.B. Miete, Vorschuss an den Steuerberater)

Auf dem Überweisungsträger müssen für den Vorsteuerabzug zwingend der Zeitraum, der Netto-, der Brutto- und der Umsatzsteuerbetrag, sowie Umsatzsteuersatz angegeben werden.